



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

24.05.2013

Nr. 21

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Nierenstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2013

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammt. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammt werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Gnutz	am 10.06.2013
Schülpe bei Nortorf	am 10.06.2013
Bargstedt	am 11.06.2013
Warder	am 11.06.2013
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 12.06. bis 13.06.2013
Bokel	am 14.06.2012
Langwedel –Feriengebiet-	vom 17.06. bis 16.08.2013
Emkendorf	am 19.08.2013
Timmaspe	am 20.08.2013

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

24.05.2013

Nr. 21

Gemeinde Dätgen - 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Dätgen (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.2.2013 folgende 4. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 2. August 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung,„

Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Dätgen, den 24.4.2013

Gemeinde Dätgen

Der Bürgermeister

Gez. Ehlbeck



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

24.05.2013

Nr. 21

Gemeinde Dätgen - 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Dätgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.2.2013 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 02.08.1993 erlassen:

Art. I

§ 2 wird wie folgt geändert:

„1.) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung

an 5 Wochentagen vormittags 7.30 Uhr bis 13 Uhr 130,00 €
an 5 Wochentagen nachmittags 13 Uhr bis 17 Uhr 95,00 €
an 3 Wochentagen nachmittags 13 Uhr bis 17 Uhr 57,00 €
an 2 Wochentagen nachmittags 13 Uhr bis 17 Uhr 38,00 €

2.) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung vor Vollendung des dritten Lebensjahres

an 5 Wochentagen vormittags 7.30 Uhr bis 13 Uhr 165,00 €
an 5 Wochentagen nachmittags 13 Uhr bis 17 Uhr 125,00 €
an 3 Wochentagen nachmittags 13 Uhr bis 17 Uhr 75,00 €
an 2 Wochentagen nachmittags 13 Uhr bis 17 Uhr 50,00 €

Der Besuch des Kindergartens am Nachmittag ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer Betreuung am Vormittag möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Die im Verhältnis zu Abs. 1 höhere Gebühr liegt in dem erhöhten Betreuungsaufwandes begründet. „

Abs. 3 bleibt unverändert.

**Art. II
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.8.2013 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Dätgen, den 24.4.2013
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
(Ehlbeck)

Gemeinde Groß Vollstedt - Wasserleitungsgenossenschaft Groß Vollstedt

Wir spülen am Sonnabend, den 25. Mai 2013 unser Leitungsnetz mit Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr.

Beginn: ca. 13:00 Uhr

Ende: ca. 15.30 Uhr

Während dieser Zeit kann es zu Druckabfall und/oder Braunfärbung des Wassers kommen. Wir empfehlen in dem genannten Zeitraum möglichst kein Wasser aus dem Netz zu entnehmen.

Der Vorstand



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

24.05.2013

Nr. 21

Stadt Nortorf - Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wie in jedem Jahr appelliere ich an dieser Stelle wieder an alle Gartenbesitzer und zur Unterhaltung verpflichteten Gartennutzer, die Anpflanzungen auf ihren Grundstücken kritisch auf vorhandene Gefahrenpunkte oder Behinderungen zu überprüfen.

Danach müssen Hecken, Sträucher und Bäume so weit zurückgeschnitten werden, dass Geh- und Radwege ohne Behinderung passierbar sind.

An Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen ist es besonders wichtig, für freie Sichtverhältnisse zu sorgen. Weiterhin dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt und die Leuchtwirkung der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht eingeschränkt werden. Das Lichttraumprofil über den öffentlichen Verkehrsflächen muss ebenfalls freigehalten werden, damit zum Beispiel die Entsorgungsunternehmen mit ihren Fahrzeugen ungehindert die Verkehrsflächen befahren können. Neben der Vermeidung von Verkehrsbehinderungen sollte auch darauf geachtet werden, dass der Bürgersteig von sog. „Wildkräutern“ freizuhalten ist.

Dies fördert den Abfluss des Oberflächenwassers in den Rinnstein und prägt das Ortsbild dadurch in positiver Weise. Ab Mitte Juni 2013 werden im gesamten Stadtgebiet Überprüfungen durchgeführt und die Verantwortlichen auf eventuell noch vorhandene Gefährdungen oder Behinderungen hingewiesen und um Abhilfe gebeten. Um den Aufwand und die damit verbundenen Kosten für die Überprüfungen so gering wie möglich zu halten, bitte ich alle Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten, eigenverantwortlich die notwendigen Kontrollen und Rückschnitte während der gesamten Wachstumsperiode vorzunehmen. Sie beugen hierdurch auch möglichen Schadenersatzansprüchen wirksam vor.

**Stadt Nortorf
Der Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung in der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf

In der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.05.2013 eine Wohnung frei. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss. Die Größe beträgt 44,84 m² bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche und 1 Bad. Die Miete beträgt 170,00 € zuzgl. 55,00 € Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten. Die Mietkaution beträgt 510,00 €.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

Der Bürgermeister

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Nortorf e.V.

Am Montag, den 03. Juni 2013, findet um 20.00 Uhr in der Gemeinschaftsschule Nortorf Gebäude I, Raum 1.1, eine ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Nortorf e. V. statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen über die Arbeit des Fördervereins und Rückblick auf das vergangene Jahr
3. Bericht der Kassenwartin
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstandswahlen
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Haushaltsplanung für das Schuljahr 2012/2013
8. Verschiedenes

**Regina Moritz
1. Vorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

24.05.2013

Nr. 21

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
